

Kath. Kirchengemeinde Nagold-Vollmaringen

Dekanat Calw

Friedhofsatzung

vom 01.03.2026

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Widmung
- II. Ordnungsvorschriften
§ 2 Öffnungszeiten
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften
§ 5 Allgemeines
§ 6 Särge und Urnen
§ 7 Ausheben der Gräber
§ 8 Ruhezeit
§ 9 Umbettungen
- IV. Grabstätten
§ 10 Allgemeines
§ 11 Reihengräber
§ 12 Wahlgräber
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen
§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 14 Genehmigungserfordernis
§ 15 Standsicherheit
§ 16 Grababdeckplatten
§ 17 Unterhaltung
§ 18 Entfernung
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte
§ 19 Allgemeines
§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege
- VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
- VIII. Gebühren
§ 23 Erhebungsgrundsatz
§ 24 Gebührenschuldner
§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- IX. Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 26 Alte Rechte
§ 27 Inkrafttreten

EINGEGANG

13. März 2026

Aufgrund von § 94 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung (KGO) hat der Kirchengemeinderat Vollmaringen am 08.03.2012 die nachfolgende Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof „Londorf“ ist eine Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde Nagold-Vollmaringen und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne kirchlichen Rechts. Eigentümer ist die Kath. Kirchenpflege Vollmaringen. Er dient der Bestattung verstorbener Vollmaringer Einwohner und in Vollmaringen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht sowie für Verstorbene, deren Angehörige ihren ersten Wohnsitz in Vollmaringen haben und sich verpflichten, die Grabstätte bis zum Ende der Nutzungszeit zu pflegen. In besonderen Einzelfällen kann die Kirchengemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch fehl- und totgeborene Kinder mit einem Gewicht unter 500 g, welche die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen (Urnen).

(4) Die Kath. Kirchenpflege Vollmaringen unterhält, verwaltet und beaufsichtigt den Friedhof. Sie bedient sich dabei des Friedhofs- und Bestattungspersonals.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur zur Tageszeit während der Öffnungszeiten betreten werden. Das Begehen des Friedhofs erfolgt auf eigene Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass dauernd oder vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge der Kirchengemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern,
 - j) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen,
 - k) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen,
 - l) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.
- Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde und dem Zweck des Friedhofs sowie der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof, welche nicht vom Ortsgeistlichen oder seinem Beauftragten abgehalten oder veranlasst werden, bedürfen vorher der Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher bei der Kirchenpflege anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Erlaubnis durch die Kirchengemeinde. Sie kann den Umfang und die Zeitdauer der Tätigkeiten festlegen. Die Erlaubnis wird auf Antrag von der Kirchenpflege schriftlich erteilt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Kirchengemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.

Die Kirchengemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 2 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen ruhestörende Arbeiten auf dem Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(6) Gewerbliche oder störende Arbeiten während einer Gedenkfeier oder einer Bestattung sind nicht gestattet.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Kirchengemeinde die Erlaubnis auf Zeit oder Dauer widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchenpflege anzumelden. Dabei sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Kirchenpflege das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden mit der Kirchenpflege festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 1.6 erhoben.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen können von der Kirchengemeinde hiervon Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Bestattungen werden von geeigneten Personen durchgeführt.
- (5) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen erfolgen in Absprache mit dem beauftragten Leiter der Bestattung.
- (6) Auswärtige können nur bestattet werden,
 - a) wenn der Verstorbene früher wenigstens 15 Jahre in Vollmaringen gelebt hat,
 - b) oder wenn Angehörige in Vollmaringen wohnen, welche für die Bestattung in einem Reihengrab, Wahlgrab, Rasengrab, Baumgrab oder Urnengrab für die Grabpflege während der Nutzungsdauer aufkommen bzw. die Verantwortung übernehmen.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,67 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist vorher die Zustimmung der Kirchenpflege einzuholen.
- (2) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen, mit Ausnahme der Scharniere und Traggriffe, nur aus Holz hergestellt und nicht mit anderen Materialien (z.B. Metall, Kunststoffe) versehen sein. Ausnahmen bedürfen vorher der Zustimmung der Kirchenpflege.
- (3) Zierurnen müssen aus verrottbarem Material hergestellt sein.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Kirchenpflege lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie werden mit den im Friedhofsplan festgelegten Maßen und Abständen hergestellt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Alle beim Öffnen der Gräber vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.

- (4) Gegenstände von Wert, welche beim Öffnen der Gräber aufgefunden werden, müssen der Kirchenpflege zur weiteren Verfügung übergeben werden.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen (Urnen) beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, ebenfalls 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchenpflege. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig. Umbettungen erfolgen ausschließlich vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres (Winterhalbjahr). Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchenpflege in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) Bei Vernachlässigung der Grabpflege (§ 21 Abs. 1 Satz 3) und bei Entziehung von Nutzungsrechten (§ 21 Abs. 1 Satz 4) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Kirchengemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen lässt die Kirchenpflege durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Kirchengemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Kath. Kirchenpflege Vollmaringen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden auf der Grundlage des Friedhofsplans folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber,
- b) Rasenreihengräber,
- c) Urnenreihengräber,
- d) Wahlgräber (Einzel- und Doppelgräber),
- e) Urnenwahlgräber.
- f) Baumgräber
- g) Urnengrab im Gemeinschaftsfeld

(3) Ein Anspruch auf Überlassung (Kauf) einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden entsprechend dem Friedhofsplan ausgewiesen:

- a) Reihengrabfelder für Leichen,
- b) Reihengrabfelder für Aschen (Urnen)
- c) Baumgräber für Aschen (Urnen)
- d) Urnengemeinschaftsfelder für Aschen (Urnen)

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt, in einem Urnenreihengrab und Baumgrab nur eine Urne.

(4) Mit der Anmeldung der Bestattung muß schriftlich festgelegt werden, wer für die Pflege des Grabes die Verantwortung übernimmt.

(5) Ein Reihengrab, Urnenreihengrab, Baumgräber oder im Urnengemeinschaftsfeld kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(6) Das vollständige oder teilweise Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Das gilt auch für Urnenreihengräber.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen (Urnen), an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Wahlgräber sind Doppelgräber als Einfach- oder Tiefgräber sowie Einzelgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Auf Antrag kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können anlässlich eines Todesfalles oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres des Antragstellers verliehen werden. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird nur verliehen, wenn der überlebende Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen sind möglich. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden. Mehrkosten für die Anlage der Grabstätte sind auf jeden Fall zu entrichten (doppelttiefe Gräber).

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (20 Jahre) die restliche Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist. Der erneute Erwerb des Nutzungsrechts kann davon abhängig gemacht werden, dass die Grabstätte nach den dann geltenden Gestaltungsvorschriften angelegt wird.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchenpflege erfolgen.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Kirchenpflege das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Kirchenpflege auf das Nutzungsrecht verzichten. Das Nutzungsrecht geht dann auf den nächsten Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Soweit kein Nutzungsberechtigter innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeit die Verpflichtungen übernimmt, haften sie in vorstehender Reihenfolge. Die Kirchenpflege ist zur Ersatzvornahme berechtigt. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu

entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Kirchenpflege kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Erstattung der anteiligen Grabnutzungsgebühr erfolgt nicht.

(12) Kosten, die der Kirchengemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber, wobei in einem Urnenwahlgrab nur zwei Urnen beigesetzt werden können, sowie für Einzel-Wahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale, Inschriften und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie dürfen nicht dem kirchlichen Charakter des Friedhofes widersprechen.

(2) Die Grabstätte muß spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch angelegt sein.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern, welche größer als 10 x 10 cm sind.

(5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale, ausgenommen Findlinge, müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element an der Vorderfläche neben Ornament und Schrift erlaubt, soweit sie nicht überwiegen.
- b) Schrifterücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und bis zu 1,00 m Höhe,
- b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche und bis zu 1,20 m Höhe.

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche und bis zu 0,60 m Höhe zulässig.

(8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(9) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Kirchenpflege die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat. In dem Gräberfeld mit Splittzwischenwegen muss der für das Grab Verantwortliche auf eigene Kosten eine Grabeinfassung passend zum Material des Grabsteins gestalten und anlegen lassen. Die Einfassungen dürfen bei Reihengräbern und doppeltiefen Wahlgräbern höchstens 15 cm breit und bei mehrstelligen Wahlgräbern höchstens 25 cm breit sein. Die Länge der einzelnen Einfassungsteile muß mindestens der Breite einer Grabstelle entsprechen.

(10) Die Kirchengemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 14 **Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchenpflege. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze bis zur Größe von 100 x 60 cm zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Kirchengemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchenpflege. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Kirchenpflege überprüft werden können.

§ 15 **Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

§ 16 **Grababdeckplatten**

Werden Grababdeckplatten oder sonstige wasserundurchlässige Materialien verwendet, dürfen diese zur Sicherstellung der Verwesung insgesamt nicht mehr als 1/3 der Grabfläche einnehmen

§ 17 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchenpflege auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchenpflege nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Kirchenpflege berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen oder das Grabmal und die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Kirchenpflege ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattung verursacht wird.

§ 18 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenpflege von der Grabstätte entfernt werden. Eine Erstattung der anteiligen Grabnutzungsgebühr erfolgt nicht.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschließlich des Fundamentes zu entfernen. Die abgeräumte und mit Erde wieder aufgefüllte Grabfläche muss vom Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten sauber hinterlassen werden. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchenpflege innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts und nach Aufforderung der Kirchenpflege nicht erfüllt, so kann die Kirchenpflege die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung selbst entfernen. § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Kirchenpflege obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen besonderem Schutz. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Kirchenpflege.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen im Friedhof abzulagern. Restmüll und unverrottbare Gegenstände müssen zu Hause entsorgt werden.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen zu verändern.

(7) Rasenreihengräber werden ausschließlich von der Kirchengemeinde angelegt, bepflanzt und unterhalten. Die Bepflanzung erfolgt hierbei mit einem naturbelassenen Rasen. Die Verwendung von Blumen und Pflanzen ist auf diesen Grabstätten nur auf dem Betonband neben dem Grabstein in Vasen und Schalen zulässig. Auf dem Rasen selbst darf nichts stehen.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung durch die Kirchenpflege die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Kirchenpflege abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Kirchenpflege die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Kirchenpflege den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Kirchenpflege obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Die Kirchenpflege haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchenpflege nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchenpflege von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und für deren Bedienstete.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und entgegen § 3 Abs. 2 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betreten,
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - i) lärmt, spielt, isst, trinkt, sowie lagert.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 13) oder entfernt (§ 18),
5. Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17).

VIII. Gebühren

§ 23

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen auf dem kirchlichen Friedhof „Londorf“ der Kath. Kirchengemeinde Nagold-Vollmaringen und für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (Kath. Kirchenpflege Vollmaringen) auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen und dem Gebührenverzeichnis – Anlage zur Friedhofsatzung – erhoben.

§ 24

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Kirchenpflege gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts. Die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Nutzungsrechte werden nicht berührt. Bei Grabstätten, über welche die Kirchenpflege bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat Vollmaringen am 18.02.2026 beschlossen. Sie tritt am 01.03.2026 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Nagold für den Stadtteil Vollmaringen.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Friedhofsordnung und die bisherige Bestattungsgebührensatzung sowie alle vorher gefassten Beschlüsse, welche die Belange des Friedhofs betreffen, außer Kraft.

Nagold-Vollmaringen, den 18.02.2026

Pater Peter Leonhard

Pater Peter Leonhard
Leitender Pfarrer SE

Josef Krnjak
Josef Krnjak
Gewählter Vorsitzender



Vom Diöz. Verwalt. Rat
Rottenburg genehmigt
mit Erlaß BO-Nr. 1234.....
vom 01.04.2026.....

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Vollmaringen

Anlage zur Friedhofsatzung

vom 01.03.2026

Gebührenverzeichnis

Gültig ab 01.03.2026

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	in Euro (€)
1.	Bestattungsgebühren	
	Herstellen und Schließen eines Reihengrabes	900,00
	Mehrpreis für Tief Grab für die 1. Person	350,00
	Herstellen und Schließen eines Urnengrabes	550,00
	eine Person im Alter von unter 5 Jahren (auch Sarg)	400,00
	eine Person im Baum Grab	550,00
2.	Nutzungsgebühren für Reihengrab (keine Verlängerung möglich)	
	Überlassung eines Reihengrabes eine Person für 20 Jahre	1.100,00
	Überlassung eines Rasenreihengrabes eine Person für 20 Jahre	1.650,00
	Überlassung eines Urnenreihengrabes für 20 Jahre	800,00
	eine Person im Alter unter 5 Jahren (für 20 Jahre)	385,00
	Bei Tod- und Fehlgeburten 50 % Ermäßigung	
	Überlassung eines Baumgrabes für 15 Jahre	1.200,00
	Überlassung eines Urnengrabes im Gemeinschaftsfeld für 20 Jahre	<u>1.050,00</u>
	eine Person im Alter unter 5 Jahren (für 20 Jahre)	585,00
	Bei Tod- und Fehlgeburten 50 % Ermäßigung	
3.	Nutzungsgebühren für Wahlgräber	
	Wahlgrab für 30 Jahre beide Grabflächen (doppeltbreit)	4.000,00
	Wahlgrab für 30 Jahre beide Grabflächen (doppelttief)	3.300,00
	Wahlgrab für 30 Jahre für eine Grabfläche plus eine Urne	1.650,00
	Urnenwahlgrab für 30 Jahre zwei Personen	1.150,00
	Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsfeld für 30 Jahre	<u>1.400,00</u>
	Rasenreihengrab für 30 Jahre eine Person	1.900,00
	Rasenwahlgrab für 30 Jahre doppeltief	4.000,00
4.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes (plus 10 Jahre)	
	Wahlgrab doppeltbreit	1.500,00
	Wahlgrab doppelttief	1.100,00
	Rasenwahlgrab doppeltief	1.400,00
	Einzelwahlgrab	550,00
	Rasen-Einzelwahlgrab	825,00
	Urnenwahlgrab	400,00

	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet	„
Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	in Euro (€)
5.	Sonstige Leistungen Der Zuschlag für die Bestattung Verstorbener im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 Friedhofsatzung (Auswärtigenzuschlag) beträgt 40 % der Nutzungsgebühren Mehrpreis für die Grabherstellung an Samstagen Nutzung der Londorfer Kapelle für Trauerfeier Gedenktafel an der Stele für 10 Jahre (Verlängerung möglich) plus Kosten der Bronzetafel Verwaltungsgebühren Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern Einzelfall Befristete Zulassung auf die Dauer von 2 Jahren Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege auf die Dauer von 2 Jahren Sonstige gewerbliche Tätigkeit Zustimmung zur Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen	325,00 150,00 250,00 30,00 20,00 60,00 50,00 20,00 30,00